

Synodalbeschluss

über die Inpflichtnahme der kirchlichen Behörden und Beamten

vom 26. Mai 1970

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 25 Abs. 1 und 3 sowie § 66 Ziff. VI der Kirchenverfassung¹,*

beschliesst:

§ 1 Eid

Die Eidesformel für die Behörden und die Beamten der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden lautet: „Ich schwöre, das mir übertragene Amt nach den für die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern massgebenden Vorschriften treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 2 Gelübde

Die Gelübdeformel für die Behörden und die Beamten der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden lautet: „Ich gelobe, das mir übertragene Amt nach den für die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern massgebenden Vorschriften treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 3 Eides- und Gelübdeablegung

¹ Der Eid und das mündliche Gelübde werden durch die in § 58 Abs. 1 der Kirchenverfassung² genannten Behörden abgenommen.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Der Beauftragte der zuständigen Behörde liest die Eides- bzw. Gelübdeformel vor. Die in Pflicht zu nehmenden Personen, die den Eid ablegen, haben ihm mit erhobenen Schwurfingern die Worte nachzusprechen: „Ich schwöre es.“ Die in Pflicht zu nehmenden Personen, die das mündliche Gelübde ablegen, haben dem Beauftragten die Worte nachzusprechen: „Ich gelobe es.“

³ Alle Anwesenden haben dem Akt stehend beizuwohnen.

⁴ In Pflicht zu nehmende Personen, die das schriftliche Gelübde ablegen, haben der zuständigen Behörde eine der Gelübdeformel entsprechende, handschriftlich unterzeichnete Erklärung einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

² Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. Mai 1970

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Dr. F. H. Hool*

Die Sekretäre: *R. Häsler,*
A. Schweizer